



SVIII.2NEU

Text

Initiator*innen: SV III (beschlossen am: 04.02.2022)

Titel: Synodalforum II - Handlungstext "Prävention und Umgang mit Tätern" - Erste Lesung

Text 1. Lesung

1 **Vorlage des Synodalforums II „Priesterlicher Existenz heute“ zur Ersten Lesung**
2 **auf der Dritten Synodalversammlung (3.-5.2.2022) für den Handlungstext**
3 **„Prävention und Umgang mit Tätern“**

4 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 26 Ja, 1 Nein]**

5 Mit zahlreichen verschiedenen Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF II
6 Folgendes würdigt:
7 Formales zur Sprache und Struktur des Textes; Anregungen zu den einzelnen
8 Aspekte der Thematik.
9 Die Antragskommission empfiehlt, diese Vielzahl an grundlegenden Hinweisen
10 anzunehmen. ANNAHME

11
12
13 **Einführung**

14 Aus den Erfahrungen mit Fällen sexualisierter Gewalt in institutionellen
15 Kontexten und insbesondere aufgrund der Erkenntnisse aus der MHG Studie haben
16 sich verschiedene Erkenntnisse entwickelt, die die Grundlage für einen
17 nachhaltigen Opferschutz bilden. Diese umfassen zum einen systemische
18 Rahmenbedingungen und zum anderen klare Vorgehensweisen in konkreten Fällen der
19 sexualisierten Gewalt. Zur Aufarbeitung des Missbrauchsskandals und zur
20 Prävention sexualisierter Gewalt gehören, neben den Konzepten der Prävention,
21 auch klare Regeln im Umgang mit den Tätern.

22 Beginnend mit dem Öffentlich Werden der vielen Fälle sexualisierter Gewalt in
23 der katholischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz Standards zur
24 Prävention sexualisierter Gewaltⁱ¹¹
25 entwickelt sowie ein klares Regelwerk für Umgang mit Missbrauchsfällenⁱ²¹ und
26 der Aufarbeitung selbiger.ⁱ³¹ Diese werden regelmäßig weiterentwickelt.

27 Diese Standards sollen durch diese Handlungsoption unterstützt und an einzelnen
28 Stellen präzisiert werden. Als Handlungsoption des Synodalforums „Priesterliche
29 Existenz heute“ ist dabei der Blick insbesondere auf die Kleriker gerichtet.

30 Auch, wenn in verschiedenen anderen Texten Themen wie z.B. sexuelle Entwicklung,
31 Grenzachtung, Persönlichkeitsentwicklung, Aus- und Weiterbildung, etc. bereits
32 angesprochen wurden, halten wir es gerade in dieser Handlungsoption für wichtig,
33 dass der Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzachtung immer wieder (von der
34 Ausbildung bis zum Ruhestand) ihren Raum finden.

35 Anträge

- 36 1. Die Synodalversammlung bittet die Deutsche Bischofskonferenz, dafür Sorge
37 zu tragen, dass in allen katholischen Institutionen und Verbänden
38 Präventionsordnungen angenommen und umgesetzt werden. Diese schließt alle
39 in der Kirche Tätigen ein, Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, Geweihte wie
40 Laien.
- 41 2. Die Präventionsarbeit ist ein integrierter Bestandteil der
42 Priesterausbildung. Dies schlägt sich durch folgende Standards nieder:
 - 43 • Die Prävention sexualisierter Taten ist Thema des Aufnahmegespräches
44 zwischen Ausbildungsleitung und Interessent. Grundlage bildet hierfür ein
45 Verhaltenskodex, der verbindliche Verhaltensregeln für ein fachlich-
46 angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis gegenüber Minderjährigen und anderen
47 erwachsenen Schutzpersonen zum Gegenstand hat. Dieser Verhaltenskodex ist
48 vom Seminaristen zu unterschreiben.
 - 49 • Seminaristen stehen innerhalb der Institution Priesterseminar als
50 Auszubildende in einem Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnis zu der
51 Seminarleitung. Seminarspezifische Strukturen, die (Macht)missbrauch
52 begünstigen können, sind seit Beginn der Ausbildung zu thematisieren.
53 Darüber hinaus wird das Ziel angestrebt eine Sensibilität für einen
54 grenzachtenden Umgang, auch zwischen den Seminaristen zu schaffen, und
55 transparente Verfahrenswege und bekannte Ansprechpartner zu benennen, um
56 grenzverletzendem Verhalten im Seminarkontext wirksam zu begegnen. Jedes

57 Priesterseminar verfügt über ein Präventionskonzept, das mit den
58 Seminaristen besprochen wird.

- 59 • Die Präventionsarbeit wird durch Fortbildungseinheiten in alle Phasen der
60 Priesterausbildung (Propädeutikum, Studienphase, Pastorkurs, Ausbildung
61 zur 2. Dienstprüfung) gewährleistet. Hierzu erstellt jedes Priesterseminar
62 bzw. die Diözesen, die in der Priesterausbildung kooperieren ein
63 Ausbildungskonzept. Diese Ausbildungsmodulare sind mit den diözesanen
64 Präventionsbeauftragten und den Verantwortlichen für die
65 pastoralpsychologische Ausbildung zu erstellen.

- 66 • Die Sensibilisierung zu grenzachtendem Verhalten ist im Hinblick auf alle
67 Lebensbereiche (inkl. Seminarsituation, Ausbildungsweg und den künftigen
68 pastoralen Dienst) Teil der Ausbildung.

- 69 • Sollte es im Rahmen der Ausbildung zu wiederholtem grenzüberschreitendem
70 Verhalten kommen und es trotz geübter Kritik und der Erteilung möglicher
71 Auflagen daran zu keiner Verhaltensänderung kommen, ist eine Übernahme in
72 den kirchlichen Dienst ausgeschlossen.

73 **Begründung:** Diese Maßnahmen können potentielle Täter abschrecken, weiterhin den
74 kirchlichen Dienst anzustreben.

- 75 3. Die Synodalversammlung bittet die Deutsche Bischofskonferenz in
76 Zusammenarbeit mit der K IV, die Feedbackkultur aller im kirchlichen
77 Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung zu verankern. So sollte es
78 beispielsweise in (pastoralen) Teams regelmäßige Supervision geben.

79 **Begründung:** Grundsätzlich gilt es, Fehlverhalten anzusprechen und Unterstützung
80 zur Veränderung zu geben, bis hin zu Auflagen und Zielvereinbarungen. Wenn
81 Mitarbeiter*innen und Priester sich nicht grenzachtend verhalten, ist eine
82 Offenheit zur Kritik- und Fehlerkultur unabdinglich. Dabei ist es unerlässlich,
83 dass dies auch selbstverständlich und angstfrei über Hierarchie- und
84 Berufsgrenzen hinaus stattfindet. Beschwerdewege müssen hier einfach gegangen
85 werden können, ohne dass es für die meldende Person Nachteile bringt. Eine
86 Teamkultur und regelmäßige Teambesprechungen auch berufsgruppenübergreifend ist
87 in den Kirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten dafür hilfreich.

- 88 4. Im Rahmen von Visitationen in der Seelsorgeeinheit muss das gesamte System
89 auch bezogen auf Fragestellung der Prävention sexualisierter Gewalt
90 angeschaut werden. Die Visitatoren sollen in den verschiedenen Gesprächen
91 proaktiv die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und grenzachtendes

92 Verhalten ansprechen. Dies sollte in die entsprechenden
93 Visitationsordnungen aufgenommen werden.

94 Begründung: Dies ermutigt es ggf. Betroffene oder Wissensträger*innen
95 Grenzüberschreitungen und sexuelle Gewalt zu melden. Außerdem füllt das Gespräch
96 die entstandenen Schutzkonzepte mit Leben.

97 5. Die Synodalversammlung fordert die Deutsche Bischofskonferenz dazu auf,
98 eine Disziplinarordnung für Priester zu erarbeiten. Bischöfe sollen die
99 Möglichkeit haben, Priestern, denen zwar kein strafrechtlich relevantes
100 Verhalten nachgewiesen werden konnte, die jedoch ein grenzwertiges
101 Verhalten zeigen, eine Auflage zur Mitarbeit in Bezug auf eine mögliche
102 externe Beratung oder Therapie zu machen. In diesem Fall ist der Begriff
103 der „Auflage“ nicht im juristischen Sinne zu verstehen, sondern analog zu
104 Dienstvereinbarungen bei problematischem Verhalten.

105 Begründung: Bischöfe sehen sich oft nicht in der Lage, disziplinarische
106 Maßnahmen zu ergreifen, solange die Faktenlage nicht geklärt ist. Dadurch
107 entsteht ein Vakuum, welches zu Unsicherheiten und Zurückhaltung/Passivität
108 führt.

109 6. Spezielle Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen oder Anlaufstellen
110 wie „Kein Täter werden“ sollen regelmäßig im Kreis der Mitarbeiterinnen
111 und Mitarbeiter und auch in Kleriker Kreisen beworben werden.

112 Begründung: Für Priester und andere Mitarbeiter*innen, die merken, dass sie
113 selbst Probleme mit grenzachtendem Verhalten haben oder Phantasien von sexuellen
114 Übergriffen entwickeln, muss ein niedrighschwelliges Angebot psychologischer
115 Hilfen bereitstehen und von ihnen in Anspruch genommen werden können. Aus
116 Forschungssicht ist bekannt, dass ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung eine
117 sexuelle Präferenz hin zu Kindern oder Jugendlichen hat. Für diese Menschen kann
118 eine Therapie in diesen Beratungsstellen sehr hilfreich sein, mit ihrer
119 Veranlagung verantwortungsvoll umzugehen und Täterschaft zu verhindern.

120 7. Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF II Folgendes
121 würdigt:

122 Es muss stärker herausgearbeitet werden, dass die Täterarbeit
123 selbstverständlich nicht als Ersatz für die strafrechtliche und
124 kirchenrechtliche Verfolgung und deren Konsequenzen zu verstehen ist,
125 sondern diese ausschließlich ergänzt.

126 Die Antragskommission empfiehlt, dies anzunehmen. ANNAHME

127 Begründung: Täterarbeit ist ein Teil von Prävention und dient der

128 Verhinderung zukünftiger Straftaten.
129 Bezüglich der Täter muss alles dafür getan werden, dass sie nicht erneut
130 übergriffig werden. Täterarbeit wird als Teil des Opferschutzes
131 betrachtet. Ist eine Täterschaft eines Klerikers nachgewiesen, braucht es
132 für die Täter eine per Dekret ausgesprochene Auflage zur Therapie. Die
133 Therapie sollte von speziellen Täterberatungsstellen oder in der Thematik
134 spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Inhalte und Ziele der
135 Therapie mit Tätern sexualisierter Gewalt müssen vor allen Dingen der
136 Opferschutz (Gefahreinschätzung und -abwehr für mittel- oder unmittelbar
137 Betroffene aus dem Umfeld des Täters) sowie die Verantwortungsübernahme
138 für die Taten und die Konsequenzen ihres Handelns sein. Darüber hinaus ist
139 das Erkennen der eigenen Muster und Motivationen, die der Täter für die
140 sexualisierte Gewalt nutzt, zwingend erforderlich, um Perspektiven für das
141 weitere Einsatzfeld und die Eignung zu finden.

142 Begründung: Die Gefahr von Wiederholungstaten darf nicht unterschätzt werden.
143 Statistisch gesehen ist in diesem Themenfeld die Rückfallgefahr extrem groß.
144 Umso wichtiger ist es, dass bei (mutmaßlichen) Tätern besonders geschaut wird,
145 dass sie Therapien besuchen und nicht wieder dienstlich in Kontakt mit Kindern,
146 Jugendlichen und Schutzbedürftigen kommen.

147 8. Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF II Folgendes
148 würdigt:
149 Im Satz „Idealer Weise wird jedem Täter vom Ordinarius eine Art „Fall-
150 Manager“
151 zugewiesen,“ ist das „Idealer Weise“ zu streichen, da dies die Regel sein
152 muss.

153 Die Antragskommission empfiehlt, dies anzunehmen. ANNAHME
154 Idealer Weise wird jedem Täter vom Ordinarius eine Art „Fall-Manager“
155 zugewiesen, also eine verantwortliche Person, die die Therapieauflagen
156 überprüft, den weiteren Berufs- und Lebensweg der Täter verfolgt gemäß der
157 „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und
158 schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige
159 Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ 50ff.

160 Begründung: Zu oft sind durch Versetzung und/oder zeitweilige „Beurlaubung“ die
161 Übersicht und die Kontrolle über frühere Täter verloren gegangen.

162 9. Eine geschulte Gesprächsführung sehen wir zu dieser Thematik als
163 selbstverständliche Voraussetzung an, insbesondere auch für Gespräche mit
164 Betroffenen von Gewalt. Hier ist nötigenfalls eine spezielle Schulung zur
165 Gesprächsführung für Bischöfe und andere Verantwortliche sinnvoll.

166 Begründung: Aus den Berichten von Betroffenen wurde bislang häufiger deutlich,
167 dass ihnen nicht mit der gebotenen Sensibilität und Anteilnahme begegnet wurde.
168 Die Verantwortlichen schienen teilweise überfordert im Umgang mit diesem
169 Themenfeld und den Menschen.

170 10. Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF II Folgendes
171 würdigt:
172 Die DBK wird beauftragt für die Klärung der noch offenen Fragen innerhalb
173 von allerspätestens 2 Jahren ein Fachgremium einzusetzen. Dieses legt
174 Vorschläge u.a. zu folgenden Fragen vor: Klärung von Disziplinarordnung,
175 Gesprächsführung und verpflichtende Fortbildungen, personelle Besetzung
176 des „Fall-Managers“. Außerdem ist dieses Fachgremium als ein dauerhaftes
177 Instrument einzurichten und legt regelmäßig Rechenschaft ab.
178 Die Antragskommission empfiehlt, dies anzunehmen. ANNAHME
179 Die Bischofskonferenz möge in einem Fachgremium noch offene Fragen klären,
180 u. a. wie mit beschuldigten Klerikern zu verfahren ist, solange der
181 Sachverhalt noch nicht geklärt werden konnte oder wenn der Ausgang des
182 Verfahrens strafrechtlich zwar nicht relevant, das Verhalten des
183 Beschuldigten aber problematisch war.

184 [\[1\]](#) „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
185 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
186 Bischofskonferenz“ (Würzburg, 2019) und Handreichung „Rahmenordnung – Prävention
187 gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
188 Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2021).

189 [\[2\]](#) „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz-
190 oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
191 kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz (Würzburg, 2019).

192 [\[3\]](#) „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige
193 Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“
194 (2020).